

KOMMENTAR

Kritische Betrachtung der Elternteilzeit in Österreich

Josef Meichenitsch

1. Einleitung

Am 1. Juli 2004 trat das Gesetz zur Elternteilzeit in Kraft, wonach Mütter und Väter, die in einem Betrieb mit mindestens 20 MitarbeiterInnen seit drei Jahren tätig sind, das Recht auf Reduzierung ihrer wöchentlichen Normalarbeitszeit haben. Sofern die Eltern mit einem Kind unter sieben Jahren im Haushalt wohnen, haben sie Rechtsanspruch auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit.

Dieser Beitrag analysiert derzeit Teilzeitbeschäftigte und Anspruchsberechtigte der Teilzeitregelung, untersucht Auswirkungen von Variationen der Anspruchskriterien und zeigt Mitnahmeeffekte der Elternteilzeit auf.

2. Daten und Methoden

Die Datenquelle bildet der österreichische Mikrozensus vom März 2001. Der Mikrozensus ist eine Haushaltserhebung, die vierteljährlich in einem Prozent aller Wohnungen durchgeführt wird.¹ Im März 2001 wurden im Sonderprogramm Fragen zum Erwerbsleben gestellt.

Die quantitative Auswertung stützt sich auf diesen Mikrozensus. Auf Basis eines SPSS-Berechnungsmodells werden verschiedene Auswirkungen der Elternteilzeitregelung berechnet.

3. Status quo der Teilzeitbeschäftigung in Österreich

Um die Inanspruchnahme der Elternteilzeit zu analysieren, muss zunächst die Frage beantwortet werden, inwieweit Bedarf für eine solche Regelung besteht. Bei der Frage nach dem Grund für eine Teilzeitbeschäftigung² geben 44,5% der befragten teilzeitbeschäftigten Frauen „die Betreuung von Kindern und Erwachsenen“ an, während der Anteil der teilzeitbeschäftigten Männer 11,1% beträgt. Insgesamt ist die Betreuung von Kindern und Erwachsenen mit 39,6% der wichtigste Grund für eine Teilzeitbeschäftigung in Österreich.³

In einer Bandbreite von 11,4 bis 15,7% bewegen sich die weiteren Antworten „will keine Vollzeitstätigkeit“, „keine geeignete Vollzeitstätigkeit gefunden“, „andere familiäre Gründe“ und „Sonstiges“. Insgesamt wenig Einfluss auf die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung hat die „Schul- oder Berufsausbildung“ mit 5,6%, wobei für Männer mit 16,7% der Respondenten im Vergleich zu den Frauen mit 3,7% dieses Kriterium einen deutlich höheren Stellenwert hat. Die Dominanz der Kinderbetreuung als Ursache für Teilzeitbeschäftigung von Frauen unterstreicht auch eine Studie von L&R, FORBA und dem Institut für Staats- und Politikwissenschaft,⁴ bei der auf Basis einer eigenen empirischen Erhebung 68,2% der Frauen die

Tabelle 1: Gründe für Teilzeitbeschäftigung

Gründe	Frauen	Männer	Insgesamt
Schul- oder Berufsaus-, Fortbildung	3,7	16,7	5,6
Krankheit	1,1	3,7	1,4
Betreuung von Kindern, Erwachsenen	44,5	11,1	39,6
andere familiäre Gründe	15,3	6,2	14,0
keine geeign. Vollzeittätigkeit gefunden	10,9	20,9	12,4
will keine Vollzeittätigkeit	15,5	16,6	15,7
Sonstiges	9,1	24,8	11,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Familie als Motiv für eine Teilzeitbeschäftigung angeben.

Derzeit besteht bereits die Möglichkeit, über Individualvereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eine Arbeitszeitreduktion zu realisieren. Die nachstehenden zwei Tabellen geben einen Überblick über die derzeitige Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung. Zeile 1 der Tabelle 2 zeigt beispielsweise, dass von allen unselbstständig beschäftigten Frauen in den fertilen Altersklassen,⁵ die kein Kind unter sieben Jahren in ihrem Haushalt haben, 71,7% einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. 3,2% arbeiten bis zu 12 Stunden in der Woche, weitere 17,4% sind bis zu 25 Stunden tätig und 7,6% arbeiten zwischen 26 und 35 Wochenstunden.

Das Vorhandensein eines Kindes unter sieben Jahren im Haushalt beeinflusst das Arbeitsangebot von Frauen erheblich. Der Anteil der vollzeitbeschäftigten Frauen geht von 71,7 auf 42,5% zurück. Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen verdoppelt sich auf insgesamt 57,5%, wobei der größte Zuwachs beim Beschäftigungsmaß 13-25 Wochenstunden zu verzeichnen ist. Das Vorhandensein eines weiteren Kindes unter sieben Jahren im Haushalt resultiert in einen noch

niedrigeren Anteil der vollzeitbeschäftigten Frauen. Der Anteil der geringfügig beschäftigten Frauen steigt bei zwei Kindern unter sieben Jahren auf 10,6%. Jene Frauen, die vollständig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sind jedoch nicht in dieser Tabelle enthalten.

Bei Männern in fertilen Altersklassen ist in der Ausgangssituation ohne Kinder der Anteil der Vollzeitbeschäftigten an den unselbstständig Beschäftigten mit 97% traditionell höher als bei den Frauen. Hier ändert das Vorhandensein eines bzw. zweier Kinder unter sieben Jahren im Haushalt wenig. Der Anteil vollzeitbeschäftigter Männer steigt leicht an, was ein Indiz für die verstärkten Finanzierungserfordernisse innerhalb der Familie sein könnte.

Insgesamt kann daraus bereits ein dringender Bedarf für die Elternzeit abgeleitet werden. Wenn deutlich mehr als ein Drittel aller befragten Teilzeitbeschäftigten bzw. beinahe die Hälfte aller teilzeitbeschäftigten Frauen als Grund für ihre Teilzeitbeschäftigung die Betreuung von Kindern und Erwachsenen angeben und sich der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen bei Vorhandensein eines Kindes unter sieben Jahren im Haushalt verdoppelt, so kann davon ausgegangen werden, dass vor

Tabelle 2: Derzeitige Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung durch Frauen in fertilen Altersklassen

Anzahl der Kinder im Haushalt	Ausmaß der Beschäftigung									
	bis 12 Stunden		bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		Vollzeit		Insgesamt	
	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	%
0	23.800	3,2	129.200	17,4	56.700	7,6	531.700	71,7	741.400	100
1	10.100	6,7	55.400	36,6	21.500	14,2	64.300	42,5	151.300	100
2	3.800	10,6	14.500	39,9	3.200	8,8	14.700	40,7	36.300	100
insgesamt	37.800	4,1	199.100	21,4	81.400	8,8	610.700	65,7	929.000	100

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Tabelle 3: Derzeitige Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung durch Männer in fertilen Altersklassen

Anzahl der Kinder im Haushalt	Ausmaß der Beschäftigung									
	bis 12 Stunden		bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		Vollzeit		Insgesamt	
	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	Zeilen %	Anzahl	%
0	6.400	0,6	14.600	1,4	10.300	1,0	1.026.300	97,0	1.057.600	100
1	500	0,2	2.500	1,2	3.500	1,7	206.500	97,0	212.900	100
2	400	0,5	1.100	1,2	1.100	1,2	86.800	97,1	89.400	100
insgesamt	7.300	0,5	18.100	1,3	14.900	1,1	1.319.500	97,0	1.359.900	100

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

allen Frauen das Instrument der Elternteilzeit begrüßen werden.

4. Die derzeitige Elternteilzeitregelung

Der Anspruch auf Elternteilzeit ergibt sich durch die Kombination der beiden Kriterien „Betriebszugehörigkeitsdauer von mindestens drei Jahren“ und „Betrieb mit mindestens 20 MitarbeiterInnen“.⁶ Durch Anwendung dieser beiden Kriterien folgt eine Anspruchsberechtigung für 49,6% aller unselbstständig beschäftigten Männer und 33,2% aller unselbstständig beschäftigten Frauen in den fertilen Altersklassen. Bei diesem Ergebnis macht sich die Benachteiligung von Frauen durch die Wahl der Kriterien bemerkbar. Unselbstständig beschäftigte Frauen arbeiten öfters in Betrieben mit weniger als 20 MitarbeiterInnen und sind öfters weniger als drei Jahre bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber beschäftigt. Das Resultat ist ein größerer Anteil an anspruchsberechtigten Männern. Diese Tatsache ist insofern kontraproduktiv, als davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Frauen die Elternteilzeit in Anspruch nehmen werden.

In Bezug auf die Berufsgruppen kann gezeigt werden, dass Beamte die zwei Kriterien ungleich stärker erfüllen

als ArbeiterInnen und Angestellte. Der Anteil der Anspruchsberechtigten liegt bei männlichen Beamten bei 70,3%, bei weiblichen Beamten bei 55,8%. Diese Werte befinden sich deutlich über den durchschnittlichen Anteilen der übrigen Berufsgruppen. Die Gründe dafür liegen in den beiden Zugangskriterien, die Beamte wesentlich leichter erfüllen als ArbeiterInnen und Angestellte.

5. Potenzial der Elternteilzeit bei Variation der Zugangskriterien

Nach der Darstellung der anspruchsberechtigten Personen werden nun die beiden Kriterien „Betriebszugehörigkeitsdauer“ und „Betriebsgröße“ variiert und die Auswirkungen auf den Anteil der anspruchsberechtigten Personen untersucht. Dabei können beide Kriterien jeweils einzeln oder auch simultan geändert werden. Im Gegensatz zur oben gewählten Darstellung wird bei diesen Berechnungen auch das Vorhandensein eines Kindes unter sieben Jahren berücksichtigt. Die Anteile der anspruchsberechtigten Frauen und Männer verändern sich im Vergleich zur oben gewählten Darstellung nicht erheblich, geben aber ein schärferes Bild der tatsächlich Anspruchsberechtigten wieder.

Tabelle 4: Anspruch der unselbstständig Beschäftigten in fertilen Altersklassen bei Erfüllung beider Kriterien

	Frauen		Männer	
nicht anspruchsberechtigt	620.630	66,8	688.164	50,4
anspruchsberechtigt	309.007	33,2	676.753	49,6
Total	929.637	100,0	1.364.917	100,0

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Tabelle 5: Anspruch der unselbständig Beschäftigten in fertilen Altersklassen nach Berufsgruppen

	Angestellte		Beamte		FacharbeiterInnen		Sonst. ArbeiterInnen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
nicht anspruchsberechtigt	68,4	54,8	44,2	29,7	80,6	54,3	70,8	59,9
anspruchsberechtigt	31,6	45,2	55,8	70,3	19,4	45,7	29,2	40,1
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Tabelle 6: Variationsmatrix - Anspruchsberechtigte als Anteil an den unselbständig Beschäftigten in den fertilen Altersklassen mit einem Kind unter sieben Jahren im Haushalt

Betriebszugehörigkeitsdauer		Betriebsgrößenklasse				
		min. 1 MA	min. 6 MA	min. 11 MA	min. 20 MA	min. 50 MA
1 Monat	Frauen	99,1	79,4	64,1	51,1	36,0
	Männer	97,5	86,8	77,1	65,5	49,6
1 Jahr	Frauen	76,0	61,8	50,0	40,2	29,1
	Männer	87,5	78,5	69,7	59,5	45,9
2 Jahre	Frauen	64,1	52,4	43,1	35,1	26,2
	Männer	79,8	72,2	64,3	55,1	42,4
3 Jahre	Frauen	56,2	47,2	39,4	32,1	24,4
	Männer	73,5	66,9	59,5	51,2	40,0
4 Jahre	Frauen	50,6	42,3	34,9	28,7	22,7
	Männer	68,4	62,8	56,0	48,2	38,1
5 Jahre	Frauen	44,6	37,9	31,6	26,6	21,6
	Männer	63,3	58,3	51,9	44,6	35,3

MA...MitarbeiterInnen

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Die Ausgangssituation einer Betriebsgröße von 20 MitarbeiterInnen und einer Betriebszugehörigkeitsdauer von mindestens drei Jahren mit ihrem Ergebnis einer Anspruchsberechtigung für 32,1% der unselbstständig beschäftigten Frauen und 51,2% der unselbstständig beschäftigten Männer ist grau schraffiert. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie durch Variationen der Kriterien diese Anteile variiert werden können. Eine Änderung der Betriebsgröße auf mindestens sechs MitarbeiterInnen bei gleichzeitiger Senkung der Zugehörigkeitsdauer auf mindestens ein Jahr hätte beispielsweise einen potenziellen Anteil von 61,8% der unselbstständig beschäftigten Frauen zur Folge. Ein mit 64,1% ähnliches Ergebnis würde eine Variation der Betriebsgröße auf mindestens elf MitarbeiterInnen bei simultaner Reduktion der Zugehörigkeitsdauer auf einen Monat bieten. Ebenfalls 64,1% an anspruchsberechtigten Frauen hätte eine Variation der Betriebszugehörigkeit auf zwei Jahre und der Größe des Betriebes auf mindestens eine MitarbeiterIn zur Folge. Zu beachten ist allerdings, dass die beiden Anteile von jeweils 64,1% nicht dieselben Personen beinhalten, sondern je nach Wahl der Kriterien unterschiedliche Personengruppen inkludieren.

6. Mitnahmeeffekte

Für derzeit bereits teilzeitbeschäftigte Personen stellt die Elternteilzeit, sofern die Anspruchskriterien erfüllt werden, einen Mitnahmeeffekt dar, da sie sich bereits in Teilzeit befinden. Die Änderung für diese sich bereits in Teilzeit befindlichen Personen durch die Elternteilzeit besteht lediglich in der Schaffung von Rechtssicherheit. Dieser Umstand wird im folgenden als „Mitnahmeeffekt“ bezeichnet.⁷

Der Mitnahmeeffekt kann als ein Maß für die Güte der Reform gesehen werden. Einerseits ist ein möglichst niedriger Mitnahmeeffekt anzustreben, um möglichst vielen neuen ArbeitnehmerInnen den Weg in eine Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Andererseits sollte der Mitnahmeeffekt möglichst hoch sein, um bereits in Teilzeit befindliche Personen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Angesichts der Tatsache, dass vor allem Frauen auf Grund von Kinderbetreuung teilzeitbeschäftigt sind, wird der Schwerpunkt dieser Betrachtung auf Frauen gelegt werden.

Die folgende Tabelle 7 zeigt die Mitnahmeeffekte, welche die Kriterien der Elternteilzeit und deren Variationen implizieren. In der grau schraffierten Ausgangsposition sind von all jenen unselbstständig beschäftigten Frauen im Alter von 20 bis 44 Jahren, welche die Zugangskriterien erfüllen, 25,9% teilzeitbeschäftigt. Mehr als ein Viertel der unselbstständig beschäftigten Frauen hat demnach bereits auf betrieblicher Basis eine Vereinbarung über Teilzeitbeschäftigung getroffen und erhält durch die Elternteilzeit nun lediglich die Rechtssicherheit, dieser Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Für die übrigen 74,1% ergibt sich die Möglichkeit, das Arbeitsausmaß auf eine Teilzeitbeschäftigung zu reduzieren.

Variiert man die Kriterien für den Anspruch auf Elternteilzeit, so kann man erkennen, dass eine Aufweichung der Kriterien die Mitnahmeeffekte tendenziell vergrößert. Eine Änderung der Betriebsgröße auf mindestens sechs MitarbeiterInnen bei simultaner Reduzierung der Betriebszugehörigkeitsdauer auf zumindest zwei Jahre würde den Anteil der sich bereits in Teilzeit befindlichen anspruchsberechtigten Frauen auf 29,6% erhöhen.

Tabelle 7: Mitnahmeeffekte von Teilzeitbeschäftigten in fertilen Altersklassen

Betriebs- zugehörigkeit		Betriebsgrößenklasse				
		min. 1 MA	min. 6 MA	min. 11 MA	min. 20 MA	min. 50 MA
1 Monat	Frauen	34,4	30,8	28,8	27,2	27,3
	Männer	3,0	2,4	2,1	2,0	1,8
1 Jahr	Frauen	33,2	29,9	28,2	26,5	26,7
	Männer	2,5	2,1	1,9	1,9	1,7
2 Jahre	Frauen	32,7	29,6	28,3	26,7	27,1
	Männer	2,1	1,9	1,6	1,6	1,4
3 Jahre	Frauen	31,9	29,0	27,8	25,9	26,9
	Männer	1,9	1,7	1,4	1,4	1,3
4 Jahre	Frauen	31,0	28,1	26,8	25,0	26,6
	Männer	1,8	1,6	1,4	1,3	1,2
5 Jahre	Frauen	29,9	26,9	25,9	24,7	26,3
	Männer	1,7	1,5	1,3	1,2	1,0

MA...MitarbeiterInnen

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Tabelle 8: Mitnahmeeffekte von Teilzeitbeschäftigten in fertilen Altersklassen mit einem Kind unter sieben Jahren im Haushalt

Betriebs- zugehörigkeit		Betriebsgrößenklasse				
		min. 1 MA	min. 6 MA	min. 11 MA	min. 20 MA	min. 50 MA
1 Monat	Frauen	58,1	56,1	53,3	51,7	53,9
	Männer	3,1	2,7	2,5	2,7	2,5
1 Jahr	Frauen	56,7	55,1	53,2	52,0	55,2
	Männer	2,8	2,5	2,3	2,5	2,3
2 Jahre	Frauen	55,2	54,0	53,3	53,0	57,3
	Männer	2,2	2,3	2,1	2,3	2,2
3 Jahre	Frauen	56,2	55,0	54,8	54,4	58,6
	Männer	1,8	1,9	1,8	1,9	1,8
4 Jahre	Frauen	55,2	53,9	54,0	53,5	57,4
	Männer	1,6	1,7	1,6	1,6	1,5
5 Jahre	Frauen	54,0	52,3	52,8	52,4	56,0
	Männer	1,7	1,8	1,6	1,7	1,7

MA...MitarbeiterInnen

Quelle: Arbeitskräfteerhebung 2001, eigene Berechnungen

Tabelle 8 ist nach der gleichen Systematik aufgebaut. Hier werden bei der Identifikation der Personenanteile, für welche die Reform lediglich Mitnahmeeffekte darstellen, nur jene unselbstständig Beschäftigten berücksichtigt, die in ihrem Haushalt mit zumindest einem Kind unter sieben Jahren wohnen. Als Lesebeispiel soll wieder die grau schraffierte Fläche der derzeitigen Regelung dienen. Demnach sind 54,4% von jenen unselbstständig beschäftigten Frauen im Alter von 20 bis 44 Jahren mit Kind, welche die beiden Kriterien erfüllen, teilzeitbeschäftigt.

Im Vergleich zur vorigen Tabelle fallen vor allem bei Frauen die deutlich höheren Werte auf. Im Fall der derzeitigen Regelung sind statt 25,9 bereits 54,4% der Frauen, welche die Kriterien erfüllen, teilzeitbeschäftigt. Dies rührt daher, dass bei unselbstständig beschäftigten Frauen mit Kindern unter sieben Jahren der Anteil der Teilzeitbeschäftigten viel höher liegt, als bei unselbstständig beschäftigten Frauen ohne Kindern. Durch den höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigung sind auch die Mitnahmeeffekte bei Frauen mit Kindern größer.

Variiert man die Zugangskriterien zur Elternteilzeit, so kann man im Vergleich zur vorigen Tabelle erkennen, dass die Mitnahmeeffekte stabiler bleiben. Diese Robustheit gegenüber Veränderungen der Kriterien unterstreicht, dass unabhängig von der Größe des Betriebes und der Dauer der Beschäftigung Frauen mit Kindern unter sieben Jahren im Haushalt stärker zu Teilzeit tendieren als Frauen ohne Kinder.

7. Zusammenfassung

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten liegt bei unselbstständig beschäftigten

Frauen in den fertilen Altersklassen ohne Kindern bei 28,3%. Gibt es jedoch ein Kind unter sieben Jahren im Haushalt, so ist dieser Anteil mit 57,5% beinahe doppelt so hoch.

Als Grund für eine Teilzeitbeschäftigung wird beinahe von der Hälfte der teilzeitbeschäftigten Frauen die Betreuung von Kindern und Erwachsenen angegeben.

Aus diesen Umständen lässt sich vor allem bei Frauen ein großer Bedarf für die Elternteilzeitregelung ableiten.

Grundsätzlich haben nach Anwendung beider Kriterien der Elternteilzeit – Betriebszugehörigkeitsdauer von mehr als drei Jahren und Betriebsgröße von mehr als 20 MitarbeiterInnen – 33,2% der unselbstständig beschäftigten Frauen und 49,6% der unselbstständig beschäftigten Männer in den fertilen Altersklassen Anspruch auf Elternteilzeit. Unselbstständig beschäftigte Frauen sind durch die Wahl der Kriterien gegenüber Männern benachteiligt. Sie sind in der Regel kürzer bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber beschäftigt und arbeiten in kleineren Betrieben. Im Berufsgruppenvergleich gibt es auf Grund des stetigen Berufsfeldes und der Betriebsgröße deutliche Vorteile für Beamte.

Die Variation der Kriterien zeigt verschiedene Möglichkeiten, um die Anteile der anspruchsberechtigten Frauen und Männer zu verändern. Die Analyse der Mitnahmeeffekte zeigt, für welchen Anteil der Beschäftigten die Elternteilzeit lediglich Bestehendes durch das Schaffen von Rechtssicherheit absichert – welche Beschäftigten sich also bereits derzeit in Teilzeitbeschäftigung befinden. Im Ausgangsfall stellt die Elternteilzeit für mehr als ein Viertel aller unselbstständig beschäftigten Frauen im Alter von 20 bis 44 Jahren einen Mitnahmeeffekt dar. Bei un-

selbstständig beschäftigten Frauen, die auch ein Kind unter sieben Jahren im Haushalt haben, liegt der Mitnahmeeffekt deutlich höher als bei kinderlosen Frauen. Grund dafür ist der hohe Anteil an Teilzeitbeschäftigten bei unselbstständig beschäftigten Frauen mit Kindern.

Ausgehend von den derzeitigen Kriterien der Elternteilzeit konnte gezeigt werden, dass durch Variationen der Zugangskriterien sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten als auch die Mitnahmeeffekte erheblich verändert werden könnten, was vor allem in Hinblick auf die Benachteiligung von Frauen und die Bevorzugung von Beamten erstrebenswert erschiene.

Anmerkungen

- ¹ Kritisch anzumerken ist die Selbsteinschätzung der Respondenten. Beispielsweise urteilen die Befragten über die Größe ihres Betriebes.
- ² Sofern keine andere Definition explizit angeführt wird, ist unter Teilzeit ein Arbeitsstundenausmaß von weniger als 35 Wochenstunden zu verstehen.
- ³ European Foundation for the improvement of Living and Working Conditions (2003) 4.
- ⁴ Bergmann et al. (2003) 53.
- ⁵ Da die Reform Kinder bis sieben Jahre einschließt werden auch Frauen, die nicht mehr im fertilen Alter sind, jedoch

noch ein Kind unter sieben Jahren im Haushalt haben, erfasst, indem die fertile Altersklasse von 20 auf bis zu 44 Jahre festgelegt wird. Für Männer wird die fertile Altersklasse mit 20 bis 49 Jahre festgelegt.

- ⁶ Das Gesetz sieht „mindestens“ 20 MitarbeiterInnen im Betrieb vor. Die Daten des Mikrozensus⁷ erlauben allerdings nur eine Betrachtung von Betrieben mit genau 20 MitarbeiterInnen.
- ⁷ Der hier verwendete Begriff des Mitnahmeeffektes unterscheidet sich vom finanzwissenschaftlichen Begriff, der sich im Allgemeinen auf die „Mitnahme“ von Geld- oder Sachleistungen bezieht.

Literatur

- Bergmann, N.; et al., Qualifizierte Teilzeitbeschäftigung in Österreich – Bestandsaufnahme und Potenziale (=Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, Wien 2003).
- Dörfler, S.; Meichenitsch J., Elternteilzeit – Top oder Flop? (=ÖIF Working Paper 38/2004, Wien 2004).
- European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions, Part-time work in Europe (Dublin 2003).
- Gomez; Pons; Marti, Parttime work: its evolution and results (=IESE research paper, Barcelona 2002).
- Macintyre, S., The black report and beyond – what are the issues?, in: Social Science & Medicine 44 (1997) 723-745.